

1. Allgemeines

Der Gemeindevwald St. Johann wird nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor. Für die Einhaltung der AGB Polter ist der Käufer verantwortlich.

2. Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand ist das Polterholz ab Waldstraße. Jeder Käufer erhält eine Holzliste mit einer Auflistung aller Stämme mit Länge, Durchmesser und Volumen. Beanstandungen bezüglich des Preises, der Baumarten, der Güte oder Beschaffenheit des Holzes sind ausgeschlossen. Vor einer Reklamation der Holzmenge hat der Käufer die Verpflichtung selbst die Einzelstämme mit Hilfe seiner Holzliste zu prüfen. Verkauft wird nur Hartlaubholz (Buche, Ahorn, Esche, Eiche, Ulme).

b) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Berücksichtigung findet auch die Bestellmenge der vergangenen Jahre. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge. Eine Bestellung gilt für den im Bestellformular angegebenen Teilort. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus den angrenzenden Teilorten oder durch einen anderen Waldbesitzer erfolgen. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt.

c) Die Mitteilung über die Bereitstellung gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes.

d) Sofern Brennholz im Wege einer Versteigerung verkauft wird, gelten neben diesen AGB-Polter die vor Ort im Versteigerungstermin bekanntgegebenen Versteigerungsbedingungen.

3. Bereitstellung und Gefahrenübergang

a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

b) Die Bereitstellung findet statt:

- Durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für Endverbraucher.
- Durch Mitteilung der Bereitstellung durch die zuständige untere Forstbehörde für gewerbliche Abnehmer.
- Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

5. Zahlungsart und Zahlungsfristen

a) Der Kaufpreis für gewerbliche Besteller ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4.

c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs.1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

d) Für Endverbraucher gilt Barzahlung bei Abholung der Holzliste in den Ortsteilen oder auf der Gemeindekasse.

6. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkäufer oder dessen Beauftragte abgefahren werden. Der Verkäufer stellt nach Zahlungseingang unverzüglich eine Zahlungsbestätigung bzw. Abfuhrfreigabe (Holzliste) aus. Diese muss der Käufer oder dessen Beauftragter bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Nach Erhalt der Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung hat der gewerbliche Käufer das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren. Die Aufarbeitung des Polters hat zügig zu erfolgen. Für Endverbraucher kann die Abfuhr des aufgearbeiteten Holzes vom Fahrweg bis zum 30.10. des jeweiligen Jahres erfolgen. Nach diesem Termin kann die Gemeinde wieder über das Holz verfügen.

7. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen.
- c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

8. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen an einem mindestens eintägigen qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht, teilgenommen haben. Der entsprechende Nachweis ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die vorgeschriebene Schutzkleidung (z.B. Helm, Sicherheitsschuhe, Hose usw.) muss getragen werden. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Der Käufer kann eine kundige Person mit der Aufarbeitung beauftragen. Alleinarbeit und Arbeiten nach Einbruch der Dunkelheit bzw. Nachtarbeit sind unzulässig.

9. Holzaufbereitung

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und weggeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden.

10. Befahren der Waldwege

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Das Holz darf nur dann abgefahren werden, wenn die Fahrwege trocken oder gut gefroren sind. Das Befahren darf nur auf festen Wegen und markierten Rückegassen erfolgen. Abseits der markierten Gassen und befestigten Wege darf auf keinen Fall gefahren werden. Sämtliche Wege sind nach Arbeitsende täglich von Holz, Laub und sonstigen arbeitsbedingten Verunreinigungen frei zu machen.

11. Lagerung

Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Zwischen oder an stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet. Das Lagern hat so zu erfolgen, dass der übrige Forstbetrieb, insbesondere der Langholztransport und die Wegeunterhaltung nicht beeinträchtigt werden. Dazu ist ein Mindestabstand von 2 Meter zum Fahrweg einzuhalten.

12. Klimaschutz

Sie haben die umweltfreundliche Bedeutung des nachwachsenden Rohstoffes Holz erkannt. Die Nutzung von Holz als Brennstoff fördert den Klimaschutz, da Holz CO₂-neutral verbrennt. Zudem werden wertvolle und fossile Energieträger wie Gas und Öl eingespart. Die Aufbereitung von Brennholz ist daher auch im Sinne des Klimaschutzes sehr zu begrüßen. Vielen Dank für Ihr umweltfreundliches Interesse! Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Zeit im Wald!